

# RS OGH 1985/3/19 5Ob519/85, 6Ob662/86, 5Ob558/93, 9Ob263/99p, 6Ob151/05g, 6Ob70/13g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1985

## Norm

ABGB §1170a

## Rechtssatz

Nach der in Österreich generell akzeptierten ÖNORM B 2110 sind Preise von Bauleistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von vier Monaten nach Angebotslegung zu beenden sind, im Zweifel Festpreise; sollen sich die Arbeiten nach dem Vertrag auf einen längeren Zeitraum erstrecken oder geschieht dies ohne Verschulden des Unternehmers, so unterliegen die Preise (mangels anderweitiger Vereinbarung) dem Preisausgleich, das heißt sie sind als veränderliche Preise anzusehen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 519/85

Entscheidungstext OGH 19.03.1985 5 Ob 519/85

Veröff: SZ 58/41 = EvBl 1986/27 S 109 = RdW 1985,305

- 6 Ob 662/86

Entscheidungstext OGH 13.11.1986 6 Ob 662/86

Vgl auch; Beisatz: Eine Aufteilung der Preisrisikotragung in der Weise, dass Änderungen des allgemeinen Preisgefüges bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (zu Lasten des Unternehmers) für die Entgeltbestimmung unbeachtlich sein, Preisänderungen nach diesem Zeitpunkt aber (zu Lasten des Bestellers) bei der Entgeltbestimmung berücksichtigt werden sollen, stellt ein gedankliches Zwischenmodell zwischen Festpreisvereinbarungen und Preisgleitklauseln dar, das als solches weder im Verdacht schwerwiegender inhaltlicher Unausgewogenheit, noch auch bei Aufnahme in Formularerklärungen im Verdacht der Unüblichkeit steht. Der Vereinbarung längerer Festpreisfristen ist dabei im Zweifel eine bewusste Risikoaufteilung zu unterstellen. (T1)

Veröff: WBl 1987,38

- 5 Ob 558/93

Entscheidungstext OGH 30.08.1994 5 Ob 558/93

Vgl auch

- 9 Ob 263/99p

Entscheidungstext OGH 05.04.2000 9 Ob 263/99p

Vgl auch; Beisatz: Bei auf das Ende der Anbotsfrist rückwirkenden kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen ist eine

entsprechende Preiserhöhung zulässig. (T2)

- 6 Ob 151/05g

Entscheidungstext OGH 25.08.2005 6 Ob 151/05g

Vgl auch; Beisatz: Hier: Auch wenn der Auftragnehmer über die Veränderung der Preisumrechnungsgrundlagen nicht informieren muss, hat er nach Punkt 2.5.4 der ÖNORM B2111 die Preisumrechnung vorzunehmen, ohne dass der Auftraggeber dies zuvor ausdrücklich begehren müsste. Der Auftraggeber kann-sollte eine entsprechende Umrechnung zu seinen Gunsten nicht erfolgt sein-den entsprechenden Betrag bei Zahlung und unter Bekanntgabe des Grundes für die Reduktion abziehen oder-sollte er die nach der Vereinbarung überhöhte Schlussrechnung bezahlt haben-die Überzahlung nachträglich in der in den ÖNORMen A2060 und B 2110 vorgesehenen Fristen geltend machen. (T3)

- 6 Ob 70/13g

Entscheidungstext OGH 24.10.2013 6 Ob 70/13g

Vgl auch; Beisatz: Hier: Abweichung der Ausschreibungsunterlagen von ÖNORM B 2111 nicht als sittenwidrig beurteilt. (T4)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0021964

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

07.01.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)